

Öffentliche Bekanntmachung über eine Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf und das Wirksamwerden einer Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dormagen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 22.09.2022, Az. 35.02.01.01-23Dor-162-1483, die vom Rat der Stadt Dormagen am 28.04.2022 im Wege eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 - in der zurzeit geltenden Fassung - beschlossene

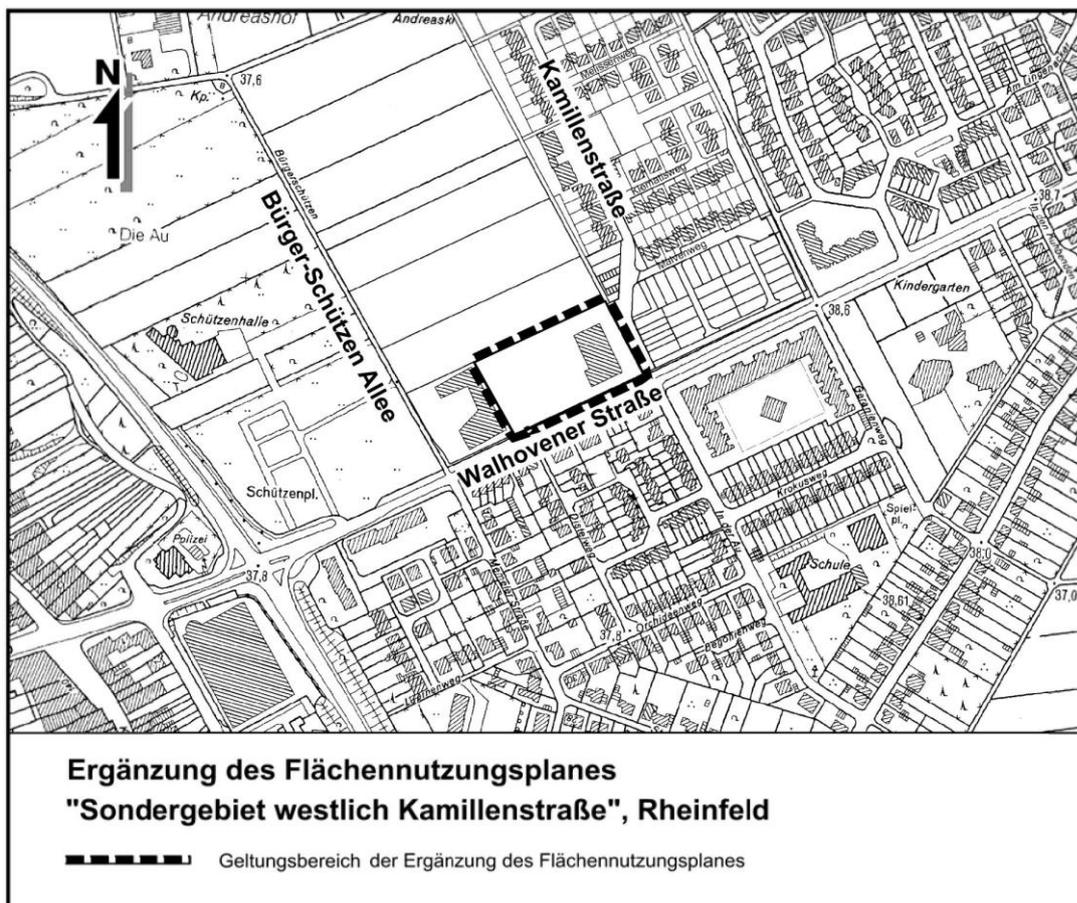
Ergänzung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet westlich Kamillenstraße“, Rheinfeld

gemäß § 6 BauGB ohne Nebenbestimmungen genehmigt.

Der beschlossenen Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dormagen ist nach § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung mit einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB beigefügt.

Der festgelegte Geltungsbereich der Ergänzung des Flächennutzungsplanes umfasst das Grundstück an der Walhovener Straße Nr. 30 (Gemarkung Dormagen, Flur 28, Flurstücke Nrn. 210 und 211).

Die Grenze des Geltungsbereiches ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.



Rechtswirksamkeit

Die vorgenannte Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet westlich Kamillenstraße“, Rheinfeld im Wege eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 BauGB vom 22.09.2022 (Az. 35.02.01.01-23Dor-162-1483) wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Ergänzung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Einsichtnahme in den Bauleitplan

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann gemäß § 6 Absatz 5 BauGB vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen im Fachbereich ist auf Grund der Corona – Pandemie nur unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sowie unter Beachtung und Nachweisen zu den tagesaktuellen Corona-Regelungen der Stadt Dormagen möglich. Die wirksame Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 6a Absatz 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Dormagen unter www.dormagen.de → Leben in Dormagen → Bauen und Planen → Stadtentwicklung → Bebauungsplan / Flächennutzungsplan (<https://www.o-sp.de/dormagen/karte>) sowie in dem zentralen Internetportal des Landes (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Soweit in den Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften

I. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dormagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

II. Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen

Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dormagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 05.12.2022

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld